

GEMEINDE GOMARINGEN  
Landkreis Tübingen

Satzung über die Benutzung des Fun-Park „Madach-Hägle“

Vom 25.07.2023

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Gomaringen am 25. Juli 2023 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Gomaringen betreibt den Funpark „Madach-Hägle“ in der Haydnstraße 25, 72810 Gomaringen.
- (2) Die Benutzungssatzung dient dem sicheren und ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage. Sie regelt Einzelfragen der Nutzung, Beschränkungen der Nutzung sowie Haftungs- und Ordnungsfragen, die für alle Nutzer gleichermaßen gelten.
- (3) Die Benutzungssatzung ist für alle sich in der Anlage befindlichen Personen verbindlich. Mit dem Betreten der Anlage werden die Bestimmungen dieser Benutzungssatzung anerkannt.

**§ 2**  
**Verwaltung und Unterhaltung**

Die Verwaltung und Unterhaltung der Anlage obliegt der Gemeinde Gomaringen (Betreiberin).

**§ 3**  
**Öffnungszeiten**

- (1) Die Anlage ist von Montag bis Samstag von 8 bis 22 Uhr geöffnet. An Sonn- und Feiertagen ist die Anlage von 9 bis 13 Uhr und von 15 bis 20 Uhr geöffnet.
- (2) Die Anlage kann ganz oder teilweise während eines bestimmten Zeitraums für die allgemeine Benutzung gesperrt werden. In dieser Zeit sind der Aufenthalt und die Benutzung nach Maßgabe der Sperrung untersagt.

## **§ 4 Benutzungsregeln**

(1) Im Interesse der Sicherheit der Nutzer der gesamten Anlage gelten folgende Benutzungsregeln:

1. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr.
2. Das Gelände darf nicht verunreinigt oder zweckentfremdet werden. Das Wegwerfen von Abfällen ist untersagt. Benutzer und Besucher haben das Gelände sauber zu halten und Beschädigungen zu vermeiden. Verunreinigungen sind umgehend zu beseitigen.
3. Bei Nässe, Eis, Schnee und Dunkelheit ist die gesamte Anlage nicht zu benutzen.
4. Auf andere Nutzer ist zu achten und Rücksicht zu nehmen.
5. Das Mitbringen, der Verzehr und die Abgabe von alkoholischen Getränken sind nicht gestattet.
6. Das Rauchen ist im Bereich der Anlage verboten.
7. Beim Aufenthalt sind auf der gesamten Anlage Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden.
8. Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden.

(2) Für die Nutzung der Anlage gelten folgende weitere Regeln:

1. Der Skatepark ist eine Sportanlage und kein Spielplatz.
2. Nutzung für Erwachsene, Jugendliche und Kinder ab 8 Jahren.
3. Die Anlage dient ausschließlich für Nutzer von Rollsportgeräten. Die Benutzung mit anderen Sportgeräten ist nicht gestattet. Die Benutzung mit Fahrrädern ist nicht gestattet.
4. Der Gebrauch von sachgerechter Schutzausrüstung wie Helme, Knie- und Ellbogenschoner wird empfohlen.
5. Es ist verboten, den Skatepark mit motorbetriebenen oder elektrisch betriebenen Fahrzeugen zu befahren, z. B. RC-Cars, Mofas, Motorroller, Quads, Motorräder, E-Bikes, E-Scooter.
6. Der Skatepark ist kein Aufenthaltsbereich und ist von jeglichen Gegenständen frei zu halten.

## **§ 5 Haftung**

(1) Die Benutzung der Anlage geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr des Benutzers. Die Gemeinde haftet nicht für einen Schaden, der auf leicht fahrlässigem Handeln eines Beschäftigten oder Beauftragten der Gemeinde beruht.

(2) Die Nutzer haften für die von ihnen schuldhaft verursachten Beschädigungen.

## **§ 6 Zulassung von Ausnahmen**

(1) Die Ortschaftspolizeibehörde kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Nutzungsverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

## **§ 7** **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig i.S.v. § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 die Anlage außerhalb der festgesetzten Öffnungszeiten nutzt oder sich dort aufhält;
2. entgegen § 3 Abs. 2 die Anlage trotz einer angeordneten Sperrung nutzt oder sich dort aufhält;
3. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 2 die Anlage in zweckentfremdender Weise benutzt;
4. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 2 die Anlage verunreinigt oder Abfälle wegwirft;
5. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 3 bei Nässe, Eis, Schnee und Dunkelheit die Anlage benutzt;
6. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 4 sich rücksichtslos gegenüber anderen Nutzern verhält;
7. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 5 alkoholische Getränke mit sich führt, zu sich nimmt oder an andere abgibt;
8. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 6 raucht;
9. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 7 andere stört oder belästigt;
10. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 8 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung in belästigender Weise benutzt;
11. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 und 5 den Skatepark mit andern als ausdrücklich zugelassenen Sportgeräten oder mit motorbetriebenen oder elektrisch betriebenen Fahrzeugen befährt;

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 6 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 26 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einem Bußgeld geahndet werden.

## **§ 8** **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Gomaringen, den 25.07.2023

gez.

Steffen Heß  
Bürgermeister

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Gomaringen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.